

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die öffentliche Ausstrahlung von Programmen der Sky Österreich Fernsehen GmbH über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit der UPC Business Austria GmbH



Stand: 15.02.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, business.sky.at, für den Bezug von Programminhalten von Sky, sofern der Abonnent diese Programminhalte über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit der UPC Business Austria GmbH (nachfolgend „UPC“) in Österreich bezieht. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Abonnementvertrag (nachfolgend „Vertrag“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

## 1 Leistungen von Sky

**1.1** Der Vertragspartner (im Folgenden auch „Abonnent“) erhält das Recht zur unentgeltlichen öffentlichen Aufführung **der abonnierten verschlüsselten Sky Programme** – ausschließlich in den Gasträumen am Standort der in der Vertragsurkunde angeführten Betriebsstätte. Schließt eine juristische Person (z.B. GmbH, KG, OG etc.), die über mehrere Standorte ihres Unternehmens verfügt, einen Vertrag ab, dürfen die Programme nur an dem Standort aufgeführt werden, der im Vertrag als „Betriebsstätte (= Gastronomielokal in dem das Abonnement genutzt werden darf)“ angeführt ist. Aufführungen außerhalb der Betriebsstätte und Aufführungen vor mehr als 500 Personen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sky zulässig und bei Sky schriftlich zu beantragen. Der Abonnent darf für die öffentliche Aufführung keine Eintrittsgelder verlangen.

**1.2** Soweit in der Folge nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen auch für den Abschluss eines Zusatzvertrages, welcher den vereinbarten Leistungsumfang ändert.

**1.3** Das Recht zur öffentlichen Aufführung (in der Folge auch „Aufführungsrecht“) erstreckt sich nur auf solche Sendungen, für die Sky selbst das Recht zur öffentlichen Aufführung hat. Ausgenommen sind die Aufführungsrechte für Musikwerke, die in das Repertoire der „Österreichischen Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger („AKM“) fallen. Andere Sendungen werden innerhalb der abonnierten Programme verschlüsselt, sodass der Abonnent sie nicht empfangen kann. Sky wird den Abonnenten rechtzeitig darüber informieren, welche Programmteile er nicht öffentlich aufführen kann. Sky weist darauf hin, dass der Abonnent mit der AKM einen entsprechenden Vertrag abzuschließen hat und das Entgelt für die Rechtseinräumung regelmäßig an die AKM zu bezahlen hat.

**1.4** Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme der Öffentlichkeit anders als durch Aufführung in der Betriebsstätte zugänglich zu machen (z.B. durch Upload in File- bzw. Streaming-Sharing-Systeme) oder anders als durch Aufführung in der Betriebsstätte kommerziell zu nutzen (z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste). Das Recht zur öffentlichen Aufführung beinhaltet nicht das Recht, die abonnierten Programme über Wettterminals bzw. vergleichbare Apparate mit Wett- oder Spielfunktion zugänglich zu machen. Bei einer öffentlichen Aufführung ohne entsprechenden Bar Vertrag liegt ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz vor, und Sky ist berechtigt, vom Abonnenten das doppelte angemessene Entgelt zu verlangen, das für eine genehmigte öffentliche Ausstrahlung (Ausstrahlung mit entsprechendem Bar Vertrag) zu entrichten gewesen wäre. Darüber hinausgehende Ansprüche von Sky bleiben unberührt.

**1.5** Die Auswahl der übertragenen Ereignisse steht im Ermessen von Sky. Der Abonnent hat daher keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Ereignis übertragen wird. Programmänderungen geben dem Abonnenten kein Recht zur sofortigen Vertragsauflösung oder zur Minderung des Entgelts.

**1.6** Ein allenfalls von Sky dem Abonnenten während aufrechten Vertrag zu Werbezwecken überlassener Leuchtkasten verbleibt im Eigentum von Sky und ist binnen 2 Wochen nach Beendigung des Vertrages an Sky auf Kosten und Gefahr des Abonnenten zurückzugeben. Es steht allein im Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten überlassen wird. Ein Anspruch des Abonnenten auf Überlassung besteht nicht. Sky behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen. Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung des überlassenen Leuchtkastens hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky abzuführen. Auf Verlangen von Sky hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky abzutreten.

## 2 Obliegenheiten und Pflichten des Abonnenten

**2.1** Dem Abonnenten obliegt es, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von Sky zu schaffen. Es obliegt dem Abonnenten, das kompatible Empfangsgerät (z.B. Fernsehgerät) bereitzustellen. Um die Sky Programme über UPC empfangen zu können, muss der Abonnent über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit UPC (zumindest Paket UPC TV Comfort oder ein dem Umfang entsprechendes Nachfolgeprodukt) verfügen, in deren digitales Kabelnetz die Sky Programme eingespeist sind. Die Freischaltung der Sky Programme erfolgt auf der dem Abonnenten von UPC zur Verfügung gestellten UPC Smartcard, welche in die UPC Mediabox integriert ist. Die Freischaltung erfolgt durch UPC. Die gesamte technische Dienstleistung betreffend den Nutzungsvertrag für UPC (UPC Mediabox etc.) richtet sich ausschließlich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Abonnenten und UPC, insbesondere nach den einschlägigen Allgemeinen Geschäftsverbindungen sowie Entgelt- und Leistungsbestimmungen.

**2.2** Die Nutzung des Sky Abonnements bzw. der UPC Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte, um die Programme von Sky unberechtigt zu nutzen (nachfolgend „Cardsharing“) ist strengstens untersagt.

**2.3** Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Betriebsstätte bzw. der Anschrift, seiner sonstigen Vertragsdaten (insbesondere seiner E-Mail-Adresse) oder seines Bankkontos hat der Abonnent UPC und Sky unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Jegliche Änderungen hinsichtlich der Betriebsstätte als auch der Person des Abonnenten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Sky. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Sky unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

**2.4** Der Abonnent ist verpflichtet, die in den Punkten 1.1 bis 1.4 geregelten Auflagen für die öffentliche Aufführung der Sky Programme einzuhalten. Verletzt er die Auflagen schuldhaft, kann Sky zusätzlich eine Pönale in Höhe von EUR 7.500,00 pro Verstoß fällig stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche von Sky bleiben unberührt.

**2.5** Schließt der Abonnent einen Zusatzvertrag (Punkt 1.2) zu seinem Abonnement ab, gilt auch für den Zusatzvertrag, dass die öffentliche Aufführung der Programme ausschließlich in der Betriebsstätte und an dem Standort (Punkt 1.1) erfolgen darf, der in der Vertragsurkunde des (Haupt) Vertrages seines Abonnements genannt ist. Soweit der Abonnent einen Zusatzvertrag zu seinem Abonnement abgeschlossen hat, hat er für diesen Zusatzvertrag eine erhöhte Abonnementgebühr für die Nutzung der Programme zu entrichten, wenn im Rahmen dieser Betriebsstätte die Möglichkeit zur Teilnahme an Sportwetten angeboten wird (nachfolgend „Wettlokal“ oder „Gastronomielokal mit Wettmöglichkeit“ genannt). Ein Wettlokal liegt ungeachtet des Fehlens einer behördlichen Genehmigung, der Kennzeichnung als Wettlokal, sowie unabhängig von der Größe oder der Anzahl der Räumlichkeiten vor, wenn es sich um eine ortsfeste Betriebsstätte handelt, in der der gewerbsmäßige Abschluss bzw. die Vermittlung von Wetten ausgeübt wird oder in welcher eine Wettannahme vorhanden ist, bei der die Datenleitung mit einem dritten Wettanbieter verbunden ist (z. B. Wettterminal).

**2.6** Der Abonnent hat bei Abschluss des Zusatzvertrages wahrheitsgemäß anzugeben, ob er seinen Zusatzvertrag für ein Lokal mit oder ohne Wettmöglichkeit abschließt.

**2.7** Sofern der Abonnent nach Abschluss des Zusatzvertrages nachträglich die Teilnahme an Sportwetten iSd Punktes 2.5 in seiner Betriebsstätte anbietet, hat der Abonnent dies Sky binnen 14 Tagen bekannt zu geben. Ab dem der Bekanntgabe nachfolgenden Monatsersten hat der Abonnent die erhöhte Abonnementgebühr zu entrichten. Es gilt jene Abonnementgebühr, welche im Zeitpunkt des erstmaligen Anbietens der Teilnahme an Sportwetten gültig ist. Die Regelungen von Punkt 2.7 gelten auch umgekehrt, wenn der Abonnent nachträglich die Teilnahme an Sportwetten in der Betriebsstätte einstellt.

**2.8** Eine Unterlassung der rechtzeitigen Meldung befreit den Abonnenten nicht von einer rückwirkenden Zahlung seiner (allenfalls erhöhten) Abonnementgebühr. Sky behält sich die Geltendmachung eines durch die Nichtmeldung entstandenen darüber hinausgehenden Schadens vor.

## 3 Verwendung der Marken von Sky

**3.1** Dem Abonnenten ist es untersagt die Sky Marken als Firmenbezeichnung zu verwenden sowie in einem Firmenregister selbst zu registrieren bzw. durch Dritte registrieren zu lassen und/oder Marken mit dem Bestandteil „Sky“ bei den jeweiligen Registrierungsstellen selbst anzumelden oder durch Dritte anmelden zu lassen, soweit dies für die Waren- und Dienstleistungsklassen 9, 16, 25, 35, 38, 41, 42 und 43 geschieht, sowie Domains (einschließlich der Nutzung von betreffenden URLs und Email Adressen) mit dem Bestandteil „Sky“ zu benutzen und/oder selbst zu registrieren oder durch Dritte registrieren zu lassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen hat der Abonnent auf erstes Auffordern die Benutzung einzustellen und/oder die Anmeldung zurückzunehmen bzw. zurücknehmen zu lassen und/oder die Registrierung löschen zu lassen, sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € pro Verstoß an Sky zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Ist der Abonnent Inhaber der betreffenden Domains, so hat er auf Verlangen von Sky alle nötigen Schritte einzuleiten, um die Domains auf Sky zu übertragen. Alle mit einer Rücknahme, Löschung und/oder Übertragung verbundenen Kosten trägt der Abonnent.

**3.2** Für die Dauer dieses Vertrages räumt Sky dem Abonnenten ein einfaches Nutzungsrecht an den Sky Logos ein. Der Abonnent verpflichtet sich, für Printmaterialien nur die von Sky zur Verfügung gestellten Logos zu verwenden und diese nicht ohne Genehmigung zu verändern. Alle vom Abonnenten derart erstellten Werbematerialien bedürfen der Freigabe durch Sky. Für die Verwendung von Onlineseiten verpflichtet sich der Abonnent ausschließlich das von Sky zur Verfügung gestellte Textfeld mit Logo zu verwenden und dieses nicht zu verändern. Alle vom Abonnenten derart erstellten Onlineseiten bedürfen der Freigabe durch Sky.

## 4 Preise/Zahlungstermine/Zahlungsverzug

**4.1** Alle Preise verstehen sich netto in EURO zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die festgelegten monatlichen Abonnementgebühren und sonstige Gebühren zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, Rechnungen werden monatlich versandt.

**4.2** Die anteilige Gebühr für den ersten Monat berechnet sich nach 1/30 der monatlichen Gebühr, multipliziert mit den Tagen von Aktivierung der UPC Smartcard bis zum Ende des anteiligen Monats. Der Abonnent erhält hierüber eine gesonderte Rechnung. Zusätzlich hat der Abonnent bei Vertragsabschluss gegebenenfalls vereinbarte Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühren für das Abonnement zu leisten.

**4.3** Die Zahlung erfolgt im SEPA Basislastschriftverfahren. UPC zieht die Abonnementgebühren ein und führt das gesamte Inkasso durch, beides jeweils im Namen und auf Rechnung von Sky. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Bankinstituts keine Verpflichtung auf Einlösung. Teileinlösungen werden im Bankinzugsverfahren nicht vorgenommen. Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, dass seine Bankdaten von UPC an Sky weitergegeben werden. Abschließend stimmt der Abonnent ausdrücklich zu, dass während aufrechten Sky Vertrags (auch im Fall der Beendigung des Nutzungsvertrages des Abonnenten mit UPC, der für den Empfang von Sky Voraussetzung ist) Gebühren im Zusammenhang mit dem Sky Vertrag oder der Beendigung desselben (z.B. Sky Abonnementgebühren werden im Fall einer unterjährigen Kündigung des Nutzungsvertrages mit UPC bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung durch Sky berechnet) von der Bankverbindung, die er UPC und/oder Sky angegeben hat, eingezogen werden.

**4.4** Der Einzug der Gebühren für die Nutzung genannter Inhalte erfolgt mindestens einmal monatlich zu Beginn eines Monats. Bei Bankinzügen, die Sky im Sepa Basislastschriftverfahren vornimmt, kann Sky dem Kontoinhaber den Lastschriftinzug mit einer verkürzten Ankündigungsfrist von mindestens 5 Tagen mitteilen. Wird ein Bankinzug durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt vom Abonnenten ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 10,00 pro Rückbuchung einzuheben, sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank Sky vorschreibt, zu verrechnen.

**4.5** Bei Zahlungsverzug schuldet der Abonnent Sky 12% Verzugszinsen pro Jahr. Er muss Sky außerdem die anfallenden Mahnkosten bis maximal EUR 10,00 pro Mahnung ersetzen. Mahnungen können im Abstand von 14 Tagen erfolgen. Darüber hinaus ist der Abonnent bei Zahlungsverzug verpflichtet, Sky die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros und die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die öffentliche Ausstrahlung von Programmen der Sky Österreich Fernsehen GmbH über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit der UPC Business Austria GmbH



Stand: 15.02.2018

4.6 Ist der Abonnent mit einer Zahlung in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr im Rückstand, kann ihn Sky bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung vom Empfang der Programme und von allen sonstigen Leistungen auf Grund dieses Vertrags ausschließen. Der Nichtleistung steht ein Zurückbuchen der SEPA-Lastschrift, wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung, gleich. Sky erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei der auf dem Vertrag angegebenen Hotline anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann.

4.7 Im Falle des Verzuges werden alle künftigen Monatsentgelte bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin für den Abonnenten, abzüglich einer Abzinsung von 12%, sofort zur Zahlung fällig – dies gilt unabhängig davon, ob Sky den Vertrag mit sofortiger Wirkung wegen Zahlungsverzuges kündigt. Der Abonnent hat auch dann die laufenden Monatsentgelte zu entrichten, wenn Sky diesen gemäß Punkt 4.6 aufgrund Zahlungsverzuges vom Empfang der Programme bzw. etwaigen sonstigen Leistungen ausgeschlossen hat. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug wird der Abonnent Sky außerdem schadenersatzpflichtig

4.8 Der Abonnent hat die laufenden Monatsentgelte auch im Fall einer Sperre des UPC Anschlusses aufgrund Zahlungsverzuges des Abonnenten zu leisten. Die unaufgeforderte Rückgabe der UPC Smartcard oder einer UPC Media Box vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Sky Vertrages bzw. vor ordnungsgemäßer Beendigung desselben entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Gebühren.

4.9 Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

## 5 Leistungsstörungen/Haftungen

5.1 Dauert ein vollständiger Programmausfall länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühren durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky bis zur Behebung des Programmausfalls (ausgenommen Sperre des UPC Anschlusses wegen Zahlungsverzuges des Abonnenten oder anderer der Sphäre des Abonnenten zuzuordnenden Unterbrechungen)

5.2 Sky haftet nicht, wenn der Abonnent die Programme auf Grund eines Umstands, den er selbst zu vertreten hat, nicht nutzen kann. Vom Abonnenten zu vertreten sind insbesondere Stromausfälle und Störungen der Empfangsgeräte oder seines UPC Kabelanschlusses.

5.3 Sky haftet für Vertragsverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.4 Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

## 6 Datenschutz und Datenverwendung

6.1 Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung erforderlich ist und gegebenenfalls für Zweck der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 Datenschutzgesetz 2000 an beauftragte Unternehmen übermittelt. Zudem findet die Abrechnung der angefallenen Kosten aus dem Vertrag über UPC statt, so dass insofern ein Datenaustausch zwischen Sky und UPC stattfindet.

6.2 Sky behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung während der Laufzeit dieses Vertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Der Abonnent kann dieser Datenübermittlung jederzeit schriftlich (Post, Telefax, E-Mail [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at)) widersprechen.

6.3 UPC übermittelt zum Zweck der Einbringung offener Forderungen aus dem Vertrag Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Vertrags sowie einer allfälligen Beendigung des Vertrages an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die Infocore Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

## 7 Vertragsabschluss/Vertragsdauer/Kündigung

7.1 Ein Vertrag mit Sky kommt nur dann zu zustande, wenn die Betriebsstätte in Österreich liegt. Zum Abschluss eines Vertrages ist ausschließlich der Betreiber der jeweiligen Betriebsstätte berechtigt. Der Abschluss eines Vertrages durch einen Dritten ist nicht zulässig. Ein Zusatzvertrag kann nur dann abgeschlossen werden, wenn ein Vertrag über dieselbe Betriebsstätte bereits vorliegt.

7.2 Der Vertrag kommt zu Stande, wenn UPC nach Unterfertigung durch den Abonnenten die UPC Smartcard aktiviert und die Sky Programme freischaltet. Einer ausdrücklichen Bestätigung des Vertragsabschlusses durch Sky bedarf es nicht. Vor der Aktivierung der Smartcard liegt keine Annahme des Angebotes durch Sky vor.

7.3 Sky ist berechtigt, die vom Abonnenten im Vertrag angegebenen Daten jederzeit zu überprüfen. Der Abonnent ist verpflichtet, etwaige von Sky geforderte Unterlagen vorzulegen.

7.4 Sky ist berechtigt, einen Vertragsabschluss abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf den Abonnenten zutrifft:

- Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. es wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen;
- Zahlungsverzug gegenüber Sky;
- Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Vertrag mit dem Abonnenten von Sky gekündigt;
- Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht;
- Es besteht der begründete Verdacht, dass Leistungen von Sky missbräuchlich verwendet werden oder wurden (insbesondere nicht lizenzierte öffentliche Aufführung von Sky Programmen);

7.5 Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt nach Wahl des Abonnenten entweder 12 oder 24 Monate. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird.

7.6 Die Mindestvertragslaufzeit beginnt für jeden Vertrag mit der Freischaltung der UPC Smartcard des Abonnenten für den Empfang der Sky Programme und umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zzgl. entweder 12 oder 24 Kalendermonate (nach Wahl des Abonnenten). Kündigt der Abonnent, muss das Kündigungsschreiben an UPC übermittelt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Einlangen der Kündigungserklärung bei UPC an. Für Sonderaktionen können im Einzelfall abweichende Bestimmungen gelten.

7.7 Außerdem kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wichtige Gründe sind alle wesentlichen Vertragsverletzungen durch den jeweils anderen Vertragspartner. Ein wichtiger Grund ist für Sky insbesondere qualifizierter Zahlungsverzug des Abonnenten (4.6, 4.7), oder die öffentliche Aufführung der Programme gegen ein gesondertes Entgelt, sowie die in Punkt 7.4 angeführten Gründe. Wichtige Gründe liegen für Sky weiters dann vor, wenn Sky ihren Sendebetrieb oder die abonnierten Kanäle einstellt oder wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Abonnenten im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Sky oder von ihr autorisierten Dritten (beispielsweise Lizenzgebern von Sky) steht ein Prüfrecht in der Betriebsstätte zu. Sky hat das Recht, das Sendesignal jederzeit abzuschalten, wenn eigene Lizenzgeber oder Dritte von Sky dies berechtigt fordern. Ein eventueller Schadenersatzanspruch des Abonnenten bleibt davon unberührt.

## 8 Vertrag mit Nebenraumbeschränkung

Ist im Vertrag zwischen Sky und dem Abonnenten die öffentliche Aufführung auf einen bestimmten Teilbereich der Betriebsstätte (Nebenraum) beschränkt, gilt Folgendes:

8.1 Die im Vertrag vereinbarte Lizenz zur öffentlichen Ausstrahlung des Sky Sendesignals wird auf den in der Anlage zum Vertrag auf einem Grundriss/Skizze festgehaltenen Nebenraum beschränkt. Der Abonnent trägt dafür Sorge, dass der Nebenraum geschlossen oder baulich vom Hauptraum abgetrennt und nicht einsehbar ist. Jede öffentliche Aufführung außerhalb dieser in der Anlage gekennzeichneten Fläche ist unzulässig. Dies gilt auch für geschlossene Veranstaltungen.

8.2 Dem Abonnenten ist bekannt, dass Sky die Einhaltung dieser Vereinbarung durch offene oder verdeckte Kontrollen überprüfen wird. Er wird den Mitarbeitern von Sky oder ihren Beauftragten jederzeit Zugang gewähren.

## 9 Jugendschutz

Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Der Abonnent muss sicherstellen, dass jugendgefährdende Programminhalte von Minderjährigen nicht wahrgenommen werden können, wie etwa durch geeignete Aufklärung der Minderjährigen über Programminhalte.

Der Abonnent wird die von Sky und UPC getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen nicht umgehen.

Sollte begründeter Verdacht bestehen, dass Minderjährige über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu jugendgefährdenden Programmen haben, kann Sky/UPC den Zugang zu diesen Programmen bis auf weiteres sperren.

## 10 Sky HD

Sky bietet bestimmte Programme auch in HD-Qualität an. Voraussetzung für Empfang, Verarbeitung und Abbildung von HD-Signalen sind spezielle, HD-taugliche Endgeräte. Der Abonnent benötigt insbesondere eine HD-taugliche UPC Mediabox sowie einen für hochauflösendes Fernsehen geeigneten Bildschirm/Display. Es obliegt dem Abonnenten, alle erforderlichen Endgeräte bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass sie miteinander kompatibel sind.

## 11 AGB- und Entgeltänderungen

11.1 Sky kann die vom Abonnenten zu leistende Abonnementgebühr, insbesondere im Zuge einer Ausweitung des Programmangebotes, gestiegener Lizenzentgelte, Technikkosten und/oder sonstiger gestiegener Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesendeten Programmen, anpassen. Der Abonnent ist bis spätestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Anpassung darüber schriftlich zu informieren.

11.2 Sky ist berechtigt seine vorliegenden AGB zu ändern. Sofern eine solche Änderung für den Abonnenten nachteilige Bestimmungen enthält, wird Sky dem Kunden die Änderung zumindest ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung(en) anzeigen. Sollte der Abonnent der Änderung nicht bis zu deren In-Kraft-Treten schriftlich widersprechen, so gilt die Änderung als akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs des Abonnenten sind die bisherigen AGB weiterhin anzuwenden. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin. Für die Rechtmäßigkeit eines allfälligen Widerspruchs ist das Einlangen bei Sky entscheidend.

11.3 Darüber hinaus ist Sky berechtigt, Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder des Kanals erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere in Fällen beendeter/nicht verlängerter Lizenzvereinbarungen mit Dritten und ähnlichen Fällen.

11.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Punkten 11.1 bis 11.3 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Punkten 11.1 bis 11.3 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich beginnenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

## 12 Schlussvereinbarung

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

12.2 Alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können auch in Form von E-Mails erfolgen. E-Mails erfüllen eine vertraglich vereinbarte Schriftform. Erklärungen per E-Mail gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

12.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Lücken des Vertrages.

12.4 Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Vertreter von Sky sind nicht bevollmächtigt, vom Vertrag, diesen AGB, Entgeltbestimmungen oder allfälligen Vertragsgegenständlichen Produktförmern abweichende Vereinbarungen mit Abonnenten zu treffen.

12.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.